1. Aufgabe: (25,0 Punkte)

Der Einzelunternehmer Marc Roster handelt mit Geschenkartikel, die er auch selbst vertreibt.

Das im Handelsregister eingetragene Unternehmen firmiert unter

„Geschenkartikel Marc Roster e. K."

Da das Unternehmen stark expandiert, werden Klaus Breuer und Isabell Kern als neue Gesellschafter aufgenommen.

Am 24. November 1999 wurde der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen (**siehe nachstehenden Auszug**). Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 29. Dezember 1999.

Klaus Breuer schloss am 3. April 2000 mit der Ostermann GmbH einen Kaufvertrag über Osterartikel im Gesamtwert von 80.000,00 DM ab. Als Marc Roster hiervon erfährt, will er die Bezahlung mit der Begründung verweigern, dass die Artikel für den Osterverkauf nicht mehr vollständig absetzbar seien. Außerdem habe Klaus Breuer nicht das Recht, derartige Verträge abzuschließen. Die Ostermann GmbH solle sich daher zwecks Zahlung direkt an Klaus Breuer wenden.

Da Klaus Breuer wiederholt Meinungsverschiedenheiten mit Marc Roster hat, möchte er schnellstmöglich wieder aus der Gesellschaft ausscheiden.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag:

§ 1 Gegenstand des Unternehmens ist der Handel und der Vertrieb von Geschenkartikeln.

§ 2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 40699 Erkrath-Hochdahl.

§ 3 Gesellschafter sind Marc Roster, wohnhaft in Erkrath-Hochdahl
Klaus Breuer, wohnhaft in Haan
Isabell Kern, wohnhaft in Hilden

§ 4 Die Gesellschaft wird unter der Firma „Geschenkartikel Marc Roster e. K." fortgeführt.

§ 5 Die Gesellschaft beginnt am 1. Januar 2000. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Alle Gesellschafter haften unbeschränkt.

§ 7 Anschaffungen, die den Wert von 35.000,00 DM überschreiten, erfordern den gemeinsamen Beschluss aller Gesellschafter.

§ 8 Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

Erkrath-Hochdahl, 24. November 1999

Marc Roster Klaus Breuer Isabell Kern

1. a) Prüfen und begründen Sie, welche Rechtsform das Unternehmen nach Eintritt der neuen Gesellschafter hat!
   b) Nennen Sie die **gesetzliche Bestimmung** aus dem **Handelsgesetzbuch** (HGB)!

Lösungen:

zu a) **(2,0 P.)**

zu b)

5 Punkte

2. a) Ist die in § 4 des Gesellschaftsvertrages festgelegte Firmierung zulässig?
   b) Begründen Sie Ihre Entscheidung!
   c) Nennen Sie die **gesetzliche Bestimmung** aus dem **Handelsgesetzbuch** (HGB)!

Lösungen:

3. a) Konnte Breuer – trotz der in § 7 des Gesellschaftsvertrages getroffenen Vereinbarung – den Kaufvertrag über die Osterartikel rechtswirksam abschließen? (Begründung erforderlich!)
   b) Prüfen und begründen Sie, ob Roster im Innenverhältnis Schadenersatz gegen Breuer mit Erfolg geltend machen kann!

Lösungen:

zu a)

zu b)

6 Punkte

4. Prüfen und begründen Sie, ob Roster die Zahlung der Osterartikel verweigern kann, falls sich die Ostermann GmbH direkt an ihn wendet!

Lösung:

5. a) Zu welchem Zeitpunkt (Angabe des Datums erforderlich!) kann Breuer frühestens aus der Gesellschaft ausscheiden?
   b) Welche Maßnahme(n) muss Breuer dazu ergreifen?

Lösungen:

zu a)

zu b)

3 Punkte

6. Welche Auswirkungen hätte das Ausscheiden von Breuer auf dessen Haftung? Begründen Sie Ihre Ansicht!

Lösung:

Lösungen zum Übungstest

1. a. Es handelt sich um eine OHG, da alle Gesellschafter unbeschränkt haften.
   b. § 105 Abs. 1 HGB

2. a. Nein
   b. Die Firmierung kann nur mit dem Zusatz „offene Handelsgesellschaft“ bzw. „OHG“ fortgeführt werden.
   c. § 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB

3. a. Ja
   - Im Außenverhältnis hat Breuer Alleinvertretungsrecht, deshalb ist der von ihm abgeschlossene Kaufvertrag für die OHG bindend.
   - Alternative: Die in § 7 des Gesellschaftsvertrags getroffene Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam (§ 126 Abs. 2 HGB).

   b. Ja
   Breuer hat seine Geschäftsführungsbefugnis überschritten. Er ist deshalb im Innenverhältnis gegenüber Roster zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

4. Nein
   Als OHG-Gesellschafter haftet er unmittelbar, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch (§ 128 HGB)

5. a. 31.12.2000
   b. Breuer muss bis zum 30.06.2000 gekündigt haben (§ 132 HGB).

6. Breuer haftet noch 5 Jahre für die bis zu seinem Austritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 160 Abs. 1 HGB).

© 2007-2008 by Bernd-Volker Pauls - Alle Rechte vorbehalten - Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung von Bernd-Volker Pauls